

1. Ausfertigung

Satzung für den Klimaschutzbeirat der Stadt Landsberg am Lech

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Ziele und Aufgaben

- 1) Die Stadt Landsberg am Lech unterhält zur Wahrnehmung der besonderen Belange des Klimaschutzes einen Klimaschutzbeirat. Er versteht sich als Arbeitsgremium und bereitet klimapolitische Entscheidungen und Beschlüsse für den Stadtrat vor. Außerdem dient er als Bindeglied von Stadtrat, Stadtverwaltung und Expertinnen und Experten zur Planung und Umsetzung gemeinsamer Klimaschutzziele.
- 2) Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe. Bei Angelegenheiten und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung, beispielsweise der Bauleitplanung, der Mobilitätsplanung und der Sanierung von städtischen Liegenschaften, ist der Klimaschutzbeirat zu informieren und mit einzubeziehen. Ihm ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen.
- 3) Der Klimaschutzbeirat übernimmt die Aufgaben des Energieteams zur Teilnahme am European Energy Award (eea).

§ 2 Funktion

- 1) Der Klimaschutzbeirat berät die Stadtverwaltung und den Stadtrat sowie die von ihm gebildeten Ausschüsse in allen energie- und klimaschutzrelevanten Angelegenheiten. Außerdem in Maßnahmen der Klimaanpassung.
- 2) Die gefassten Empfehlungen des Klimaschutzbeirats sind den zuständigen Gremien vorzulegen.
- 3) Der Klimaschutzbeirat berichtet dem Stadtrat jährlich über die Arbeitsergebnisse.

§ 3 Zusammensetzung

- 1) Dem Klimaschutzbeirat gehören an:
 - Die Vorsitzende Frau Oberbürgermeisterin Doris Baumgartl,
 - der Stadtrat wird vertreten durch folgende regulären Mitglieder:
 - 2. Bürgermeister Moritz Hartmann
 - Ulrike Gömmer
 - Markus Salzinger
 - Ulla Schäfer

- 2) Ferner gehören dem Klimaschutzbeirat für die nächsten 2 Jahre als stimmberechtigte Mitglieder Vertreterinnen und Vertreter folgender lokaler Energie-, Umwelt-, Natur- und Klimaschutzvereine bzw. -initiativen an:
 - LENA e.V.
 - Bund Naturschutz in Bayern e.V.
 - OMAS for FUTURE
 - ADAC e.V.
 - ADFC e.V.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- 1) Den Vorsitz im Klimaschutzbeirat führt die Oberbürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO).
- 2) Der Klimaschutzbeirat wird nach außen durch die Vorsitzende vertreten.
- 3) Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.

§ 5 Arbeitsweise

- 1) Der Klimaschutzbeirat wird bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, von der Vorsitzenden einberufen.
- 2) Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes dies verlangt.
- 3) Die Sitzungen des Klimaschutzbeirates sind als internes Arbeitsgremium öffentlich. Auf Vorschlag der Verwaltung oder auf Antrag eines Mitglieds des Beirats können einzelne Tagesordnungspunkte nicht-öffentlich behandelt werden. Der Beirat entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- 4) Empfehlungen werden den entsprechenden Gremien der Stadt Landsberg am Lech weitergeleitet und dort öffentlich bzw. nichtöffentlich behandelt.
- 5) Über die Sitzung des Klimaschutzbeirats ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll wird an alle reguläre Mitglieder des Klimaschutzbeirates und an alle Mitglieder des Stadtrates versendet.
- 6) Zu den Sitzungen können weitere sachkundige Personen oder Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen o.ä. und aus der öffentlichen Verwaltung (insbesondere die Klimaschutzmanagerin/ der Klimaschutzmanager des Landkreises sowie Vertreterin und Vertreter des KU) eingeladen werden.
- 7) Im Rahmen der Bearbeitung von Fachgutachten/Projekten, können flexibel Arbeitsgruppen vereinbart werden. Die regulären Mitglieder des Klimaschutzbeirates können Vorschläge für Tagespunkte anmelden. Diese sind mindestens 4 Wochen vor der jeweiligen Klimaschutzbeirat Sitzung zu melden.

- 8) Der Haushaltsentwurf des Referat 45 wird jeweils vor der Sommerpause mit den regulären Mitgliedern des Klimaschutzbeirates abgestimmt.
- 9) Soweit keine Regelungen in der Satzung getroffen sind gelten analog die Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrats.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- 1) Der Klimaschutzbeirat kann Empfehlungen beschlussmäßig abfassen, wenn sämtliche reguläre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2) Empfehlungen des Klimaschutzbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 3) Empfehlungen des Klimaschutzbeirates werden von der Vorsitzenden an die Gremien der Stadt Landsberg am Lech weitergeleitet.

§ 7 Entschädigung


- 1) Die Mitarbeit im Klimaschutzbeirat ist ehrenamtlich.

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung des Klimaschutzbeirates tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt zugleich die Satzung für den Klimaschutzbeirat der Stadt Landsberg am Lech vom 17.11.2022.
- 2) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Landsberg am Lech, den 23. Aug. 2024

Stadt Landsberg am Lech



Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin